



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Die Eckpunkte zum beschlossenen Jahressteuergesetz 2008

Stand: 03.12.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Änderungen im Bereich des EStG.....	4
Einschränkung der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen.....	4
Erweiterter Inlandsbegriff.....	6
GWG-Regeln auch für die 4/3-Rechnung	6
Kürzung des Vorwegabzugs bei Gesellschafter-Geschäftsführern	6
Kein Vorwegabzug beim Mini-Job	6
Änderungen bei der Riester-Rente	7
Verbesserungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen	7
Ausnahmen von der Abgeltungsteuer.....	7
Teileinkünfteverfahren bei GmbH-Ausschüttungen.....	8
Anpassung bei der Rentenbezugsmeldung	9
Einfluss auf den Altersentlastungsbetrag.....	9
Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht	9
Meldung für den Progressionsvorbehalt	10
Nachweis von Kinderbetreuungskosten.....	11
Wahlrecht für Behinderte	11
Keine Antragsveranlagung mehr	11
Ermäßigungshöchstbetrag nach § 35 EStG.....	12
Änderungen bei der Lohnsteuerberechnung.....	12



Elektronische Anmeldung der Kapitalertragsteuer	13
Verrechnung von ehemaligen Auslandsverlusten	13
Meldung zum Handelsregister	14
3. Umsatzsteuergesetz	14
Verzehr an Ort und Stelle	14
Steuerbefreiung der Jugendhilfe	14
Weitere Änderungen.....	15
4. Abgabenordnung	16
Neudefinition von Gestaltungsmissbrauch.....	16
Die Begründung im Gesetzentwurf	16
Die praktischen Auswirkungen.....	17
Örtliche Zuständigkeit bei Insolvenz	18
Meldung von Strafverfahren	19
Anpassung bei der Steuer-Identifikationsnummer.....	19
Strafrechtliche Ermittlungen.....	20
5. Investmentsteuergesetz	21
Definition des Kreditinstitutes.....	21
Zinsschranke	21
Neudefinition von Spezial-Sondervermögen	21
Zuflussprinzip bei der Abgeltungsteuer.....	22
Verkürzter Bestandsschutz für „Millionärsfonds“	22
6. Weitere Gesetze	23
Körperschaftsteuergesetz.....	23
Gesellschafterdarlehen.....	23
Ausschüttung von EK 02	24
Gewerbsteuer.....	25
Investitionszulagengesetz 2007	25
Umwandlungssteuergesetz	25
Finanzverwaltungsgesetz	26
EG-Amtshilfe-Gesetz	26
Effizientere Steuerstatistiken	27
Außensteuergesetz	27



Die Eckpunkte zum beschlossenen Jahressteuergesetz 2008

1. Einführung

Der Bundesrat hat dem vom Bundestag verabschiedeten Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008, BT Drs. 16/6981) in seiner Sitzung vom 30.11.2007 zugestimmt. Damit tritt das Omnibusgesetz vom Grundsatz her zum 1.1.2008 bzw. ab dem VZ 2008 in Kraft. Viele Neuregelungen gelten aber auch schon früher, teilweise in allen offenen Fällen.

Hierbei handelt es sich um ein weiteres Großprojekt, nachdem zuvor bereits das REIT-Gesetz, das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 inklusive der Abgeltungsteuer 2009 sowie das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements in Kraft getreten sind. Bleiben kurzfristig nur noch das Wagniskapitalgesetz sowie die anstehende Erbschaftsteuerreform 2008.

Das Jahressteuergesetz 2008 bringt insbesondere Anpassungen bei der dauernden Last, Gesellschafterfinanzierung, beim Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO sowie erste Korrekturen zur Abgeltungsteuer. Verbesserungen ergeben sich insbesondere bei haushaltsnahen Dienstleistungen sowie dem Wegfall der Zwei-Jahres-Frist für die Antragsveranlagung. Darüber hinaus ist auffällig, dass die neue Steuer-Identifikationsnummer in immer mehr Bereichen eingeführt werden soll.

Im Einzelnen:

- Erhöhter Grundfreibetrag bei Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht;
- Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ElsterLohn II), letzte Ausstellung der Karton-Lohnsteuerkarte im Jahr 2010, § 39f EStG;
- Verfahrensvereinfachungen bei den Rentenbezugsmitteilungen zur Verwendung der neuen bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer, § 22a Abs. 2 EStG;
- Umstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf elektronisches Verfahren nach 2008, § 45a Abs. 1 EStG;
- Datenübermittlung durch die Träger von Sozialleistungen hinsichtlich Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen – unter Verwendung der neuen bundeseinheitlichen Steuer-Identifikationsnummer, § 32b Abs. 3 EStG;
- Einschränkende Regelung der steuerlichen Begünstigung der Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen, § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG;
- Erleichterte Nachweispflichten bei Kinderbetreuungskosten und haushaltsnahen Dienstleistungen,
- Option zum Teileinkünfteverfahren bei GmbH-Gewinnausschüttungen,
- vorzeitige Beendigung des Bestandsschutzes bei Spezialfonds,
- exakte Definition der Ausnahmekriterien von der Abgeltungsteuer (Ausnahmen bei Back-to-Back-Finanzierungen),



- Ausdehnung des Gewinnminderungsausschlusses für Gesellschaftsbeteiligungen an einer Körperschaft (z.B. Aktien, GmbH-Anteile) auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten, § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG;
- Feststellung und Auflösung des KSt-Erhöpfungspotentials aus EK 02-Beständen, § 38 Abs. 4 bis 9 KStG,
- Wegfall der zweijährigen Frist bei der Antragsveranlagung zur Einkommensteuer ab 2005,
- Absenkung des pauschalen Finanzierungsanteils aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung,
- Einbeziehung der Beförderungen von Personen mit Bergbahnen in den ermäßigten Umsatzsteuersatz,
- Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die sozialrechtliche Entwicklung, § 4 Nr. 25 UStG;
- Aufhebung der Vorschrift § 13d UStG und damit der Haftung des leistenden Unternehmers;
- Präzisierung der steuerlichen Anerkennung rechtlicher Gestaltungen nach § 42 AO,
- Neue Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen,
- Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes von 1934;
- Änderungen im Bereich der Steuerstatistiken;
- Verlängerung der Nachversteuerung ausländischer Betriebsstättenverluste nach § 2a Abs. 3 EStG;
- Anpassung der §§ 7ff AStG an die EuGH-Rechtsprechung in der Rs. C-196/04 (Cadbury-Schweppes).

2. Änderungen im Bereich des EStG

Einschränkung der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Hauptanwendungsfall des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG sind Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. Dabei übertragen in der Regel die Eltern zu Lebzeiten existenzsicherndes Vermögen auf ihre Kinder. Die Kinder verpflichten sich im Gegenzug, eine monatliche Geldrente zu leisten, die sich am Versorgungsbedürfnis der Eltern orientiert. Daher sind die beiderseitigen Leistungen in der Regel nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausgewogen. Die Versorgungsleistungen können von den Kindern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG als Sonderausgaben abgezogen werden und sind bei den Eltern als sonstige Einkünfte zu versteuern, wenn das übertragene Vermögen ausreichende Erträge abwirft. Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen kann nach der BFH- Rechtsprechung auch die Übertragung von Geldvermögen, Wertpapieren, typisch stillen Beteiligungen und selbst genutztem Wohneigentum sein (12.5.2003, GrS 1/00, BStBl II 2004 S. 95). Dies ermöglicht – so die Gesetzesbegründung – Steuergestaltungen, welche die Grenzen des historisch überkommenen Rechtsinstituts überschreiten und im Er-



gebnis den seit 1974 grundsätzlich gesetzlich ausgeschlossenen privaten Schuldzinsenabzug wieder zulassen.

Mit der Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG wird die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen auf seinen Kernbereich, die Übertragung von Betriebsvermögen Selbständiger in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft zurückgeführt. Im Einzelnen sind das Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 13, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder des § 18 Abs. 1 ausübt,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs,
- eines mindestens fünfzig Prozent betragenden Anteils an einer GmbH, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt sowie
- des Wohnanteils eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft entfällt.

Damit entfällt der Abzug von dauernden Lasten bei Grundbesitz, Wertpapiervermögen und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in den nicht begünstigten Fällen. Dies ergibt folgende Änderungen:

- Aus Vereinfachungsgründen wird auf die bisherige Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten verzichtet, sodass bei ab 2008 abgeschlossenen Vereinbarungen die Versorgungsleistungen in vollem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden können und vom Empfänger der Leistung zu versteuern sind. Dadurch wird bei Leibrenten auf den Ansatz des Ertragsanteils verzichtet.
- Nach § 52 Abs. 23e EStG gelten die Regelungen bei einem bis Ende 2008 bestehenden Altvertrag zeitlich unbegrenzt weiter.
- Erbringt das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag, weil ersparte Aufwendungen mit Ausnahme der ersparten Nettomiete für ein zu eigenen Zwecken vom Vermögensübernehmer genutztes Grundstück zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden, zählen Versorgungsleistungen bereits in allen offenen Fällen nicht mehr (BMF 19.1.2007, BStBl I 2007, S. 188). Das wird mit der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 23e S. 3 EStG gesetzlich bestätigt.
- Für Ausgleichszahlungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs wird mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 b EStG ab dem VZ 2008 eine eigenständige Regelung geschaffen. Die berücksichtigt, in welchem Umfang die der Ausgleichszahlung zu Grunde liegenden Einnahmen (Leibrente nach § 22 EStG oder Einkünfte nach § 19 EStG) der Besteuerung unterliegen. Liegt der Ausgleichszahlung eine nur mit dem Ertragsanteil steuerbare Leibrente des Ausgleichsverpflichteten zu Grunde, mindert sich die Steuerbemessungsgrundlage des Verpflichteten nur in Höhe des Ertragsanteils und nur in dieser Höhe hat der Ausgleichsberechtigte die Ausgleichszahlung nach § 22 Nr. 1c EStG zu versteuern. Soweit die Ausgleichszahlung hingegen auf Versorgungsbezügen beruht, die beim Ausgleichsverpflichteten nach § 19 EStG grundsätzlich in voller Höhe der Besteuerung unterliegen, kommt der Abzug als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 b EStG bei ihm in voller Höhe



in Betracht. Korrespondierend hierzu hat der Ausgleichsberechtigte nach § 22 Nr. 1c EStG die Ausgleichszahlung in voller Höhe der Besteuerung zu unterwerfen.

Erweiterter Inlandsbegriff

Die Definition des Inlands in § 1 Abs. 1 Satz 2 EStG wird ab dem VZ 2008 um den Deutschland zustehenden Anteil am Festlandsockel erweitert, soweit dort Einkünfte aus der Erzeugung von Energie auf See – z. B. durch Windkraftanlagen – erzielt werden.

GWG-Regeln auch für die 4/3-Rechnung

§ 4 Abs. 3 S. 3 EStG legt fest, dass die Vorschriften über die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150 Euro (§ 6 Abs. 2 EStG) und über die Sammelpostenbildung (§ 6 Abs. 2a EStG) auch für den Anwendungsbereich der Einnahmenüberschussrechnung gelten, sofern Wirtschaftsgüter ab dem 1.1.2008 angeschafft werden.

Kürzung des Vorwegabzugs bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Das für den Aufbau einer Basisversorgung im Alter zur Verfügung stehende Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 3 EStG ist bei Arbeitnehmern zu kürzen, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben. Bei Arbeitnehmern, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausüben und in diesem Zusammenhang auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer), wurde im Hinblick auf die Kürzung des Abzugsvolumens bisher darauf abgestellt, ob die Altersversorgung ganz oder teilweise durch eigene Beiträge aufgebaut wurde.

Auf diese Unterscheidung wird zukünftig verzichtet, da die den betreffenden Personen zustehende Altersversorgung grundsätzlich nicht durch Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG aufgebaut wird. Damit kommt es ab dem VZ 2008 auch hier zu einer Kürzung des Abzugsvolumens.

Insoweit kommt es auch zu einer Anpassung bei der Vorsorgepauschale nach §10c Abs. 3 Nr. 2 EStG.

Kein Vorwegabzug beim Mini-Job

Werden im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung vom Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Rentenversicherung erbracht, wirken sich diese bei der Ermittlung des späteren Rentenanspruchs in der Regel kaum aus. Vor diesem Hintergrund wird die Berücksichtigung der entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen beim Vorwegabzug auf die Fälle beschränkt, in denen der Steuerpflichtige dies beantragt. Von einem solchen Antrag profitiert er, wenn er sich im Rahmen des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses für die Entrichtung der Regelbeiträge zur Sozialversicherung entschieden hat. Die Änderung ist erstmals für den VZ 2008 anzuwenden.



Änderungen bei der Riester-Rente

- Ist eine bereits erteilte Bescheinigung materiell unzutreffend (z. B. weil der der Bescheinigung zugrunde liegende tatsächliche Geldfluss von den bescheinigten Werten abweicht) und wurde auf Grund dieser falschen Bescheinigung bereits eine bestandskräftige Steuerfestsetzung durchgeführt, ist nach der Korrektur oder Berichtigung der Bescheinigung nach der AO keine Änderung der bisherigen Steuerfestsetzung möglich. Dies wird ab dem VZ 2008 durch § 10a Abs. 5 S. 3 EStG ermöglicht, soweit die geänderte Bescheinigung zu einer von der bisher festgesetzten Einkommensteuer abweichenden Steuer führt.
- Die dem Vertrag bis zur schädlichen Verwendung gutgeschriebenen Erträge gehören zu den nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuernden Leistungen. Nach § 22a EStG sind diese Erträge vom Anbieter auch in die Rentenbezugsmitteilung aufzunehmen und über die zentrale Stelle dem Finanzamt mitzuteilen. Die bislang in § 94 Abs. 1 Satz 5 EStG gesonderte Unterrichtung des für den Zulageberechtigten zuständigen Finanzamts durch die zentrale Stelle ist insoweit nicht mehr erforderlich, sodass Satz 5 aufgehoben wird.
- Die förderunschädliche Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG ist eine nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG nachgelagert zu versteuernde Leistung. Nach § 22a EStG ist dieser Betrag vom Anbieter auch in die Rentenbezugsmitteilung aufzunehmen und über die zentrale Stelle dem Finanzamt mitzuteilen. Die bislang in § 94 Abs. 1 Satz 6 EStG über eine entsprechende Anwendung des bisherigen Satzes 5 vorgesehene gesonderte Unterrichtung des für den Zulageberechtigten zuständigen Finanzamts durch die zentrale Stelle ist insoweit nicht mehr erforderlich.

Verbesserungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen

Nach der bisherigen Regelung wird der Steuerabzug unter anderen Voraussetzungen gewährt, dass die begünstigten Tätigkeiten im inländischen Haushalt erfolgt. Begünstigt wird nun der innerhalb der EU oder EWR liegende Haushalt. Die Erweiterung des Anspruchsrähmens dient der Anpassung an geltendes Gemeinschaftsrecht. Die Änderungen sind nach dem neuen § 52 Abs. 50b S. 3 EStG in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden.

Nach § 35a Abs. 2 S. 5 EStG ist nicht mehr Voraussetzung, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Diese Nachweise müssen nun nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Stattdessen werden nachprüfbar Angaben in der Steuererklärung abgefragt. Dies gilt ab dem VZ 2008.

Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

Die Vorschrift des § 32d Abs. 2 EStG ist zielgenauer ausgestaltet worden.

- § 32d Abs. 2 Nr. 1c S. 1 EStG erweitert zum einen den Anwendungsbereich der Regelung, indem nicht mehr auf den Einbankenfall abgestellt, sondern auch der Doppelbankenfall erfasst wird. Für den Ausschluss der Abgeltungsteuer wird nicht formal auf den Abschluss



von Kredit und Einlage abgestellt, sondern es muss ein Zusammenhang zwischen Kapitalanlage und Überlassung bestehen.

- Nach § 32d Abs. 2 Nr. 1c S. 2 EStG ist die Abgeltungsteuer nicht anwendbar, wenn die Kapitalanlage im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung an den Betrieb eines Dritten steht, der eine bestimmte Nähebeziehung zum Gläubiger aufweist.
- Nach § 32d Abs. 2 Nr. 1c S. 3 EStG ist maßgeblich, dass Kapitalanlage und Darlehen auf Grund eines einheitlichen Plans erfolgen müssen. Das ist grundsätzlich anzunehmen, wenn von einem einheitlichen Plan auszugehen ist, der Kredit in zeitlicher Nähe zur Tötigung einer Kapitalanlage aufgenommen wird und die Kreditlaufzeit in etwa der Dauer der Kapitalanlage entspricht. In anders gelagerten Fällen ist nicht von einem einheitlichen Plan auszugehen. Denn für die langfristige Kreditfinanzierung von Investitionen und der Anlage von kurzfristig verfügbaren Mitteln sind in der Regel außersteuerliche Gründe maßgebend.
- § 32d Abs. 2 Nr. 1c S. 4 EStG geht von einem einheitlichen Plan aus, wenn die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind, also wenn bei einem eventuell schwankenden Darlehenszins ein Guthabenzins vereinbart wird, der z.B. konstant einen Prozentpunkt weniger als der Kreditzins beträgt. Ausreichend ist auch eine mittelbare Verknüpfung durch eine feste Koppelung sowohl des Kredit- als auch des Guthabenzinses an einem bestimmten Referenzzinssatz. Beispielsweise könnte vereinbart sein, dass der Kreditzins einen halben Prozentpunkt über dem Referenzzins und der Guthabenzins einen halben Prozentpunkt unter ihm liegt.
- § 32d Abs. 2 Nr. 1c S. 5 EStG bestimmt, dass von einem Zusammenhang nicht auszugehen ist, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind oder kein Belastungsvorteil entsteht. Marktüblich sind die Zinsvereinbarungen, wenn sie dem entsprechen, was das Kreditinstitut mit vergleichbaren Kunden bei isolierter Kreditgewährung bzw. Kapitalanlage vereinbart hätte. Die Marktüblichkeit ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Konditionen den Zinssätzen der EWU-Zinsstatistik für den betreffenden Monat entsprechen oder lediglich geringe Abweichungen vorliegen.
- § 32d Abs. 2 Nr. 1c S. 6 EStG definiert, dass die vorherigen Regeln auch für Überschusseinkunftsarten eingesetzt werden, erfasst werden sollen.

Teileinkünfteverfahren bei GmbH-Ausschüttungen

Nach dem neuen § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG dürfen GmbH-Ausschüttungen auf Antrag mit der individuellen Progression besteuert werden. Dann gilt weiterhin der Werbungskostenabzug, etwa bei fremdfinanzierten Anteilen, sowie das Teileinkünfteverfahren. Berechtigt hierzu sind Gesellschafter mit einer Beteiligung ab 25 Prozent oder ab einem Prozent unter der Bedingung einer beruflichen Tätigkeit für die GmbH.

Der Antrag gilt grundsätzlich als für fünf Veranlagungszeiträume gestellt. Dabei wird fingiert, dass die Voraussetzungen für eine Option während dieses gesamten Zeitraums erfüllt sind. Erst nach Ablauf von fünf VZ sind ein erneuter Antrag und eine Darlegung der Antragsvoraussetzungen erforderlich. Nach einem einmaligen Widerruf kann der Antragsteller nicht mehr zum progressiven Einkommensteuertarif seiner Dividendeneinkünfte zurückkehren. Diese Regelung soll einen auf Steueroptimierung gerichteten ständigen Wechsel des Besteuerungsregimes



verhindern. Die erneute Ausübung der Option ist dem Steuerpflichtigen jedoch nicht verwehrt, wenn er nach der vollständigen Veräußerung seiner Anteile zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine größere Beteiligung am selben Unternehmen erwirbt. Der Antrag kann für die jeweilige Beteiligung nur einheitlich gestellt werden. Auch bei einem Hinzuerwerb weiterer Anteile kann die Option nur einheitlich ausgeübt werden.

Anpassung bei der Rentenbezugsmeldung

Die Mitteilungspflichtigen müssen die Anfragen zur Ermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO und das BZSt die ermittelte Identifikationsnummer über die zentrale Stelle übersenden. So können die Beteiligten die vorhandenen Kommunikationswege des Verfahrens zur zulagegeforderten Altersvorsorge (zusy – ZUlageSYstem) nutzen und sind nicht gezwungen, neue Kommunikationsverbindungen zu entwickeln. Damit wird ein effizientes automatisiertes Abrufverfahren über bestehende Kommunikationswege mit der zentralen Stelle geschaffen (§ 22a Abs. 2 S. 4 EStG).

§ 52 Abs. 38a EStG ermöglicht es den Mitteilungspflichtigen, zum Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen die Identifikationsnummern (§ 139b AO) ihrer Versicherten, die sich in der Leistungsphase befinden (sog. Bestandsrentner), ausnahmsweise im Wege einer Anfrage beim BZSt zu ermitteln, anstatt zunächst – wie in § 22a Abs. 2 EStG vorgesehen – zu versuchen, die Identifikationsnummer bei den Leistungsempfängern zu erfragen.

Einfluss auf den Altersentlastungsbetrag

§ 24a EStG gewährt nach Vollendung des 64. Lebensjahres einen Altersentlastungsbetrag bei solchen Einkünften, die nicht wie Versorgungsbezüge oder Leibrenten sind. Zu den begünstigten Einkünften, die bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags ab dem VZ 2008 außer Betracht bleiben, zählen auch

- die Leistungen eines Pensionsfonds gemäß § 22 Nr. 5 S. 1 EStG, bei denen auf Grund des § 52 Abs. 34c EStG der Versorgungsfreibetrag des § 19 Abs. 2 EStG Anwendung findet,
- die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 2 EStG, die der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen.

Durch die Änderung werden diese Einkünfte in § 24a Satz 2 EStG nunmehr ausdrücklich aufgezählt. Um die Übersichtlichkeit der Vorschrift zu gewährleisten, wird die Regelung überdies neu gegliedert.

Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht

Nach § 1 Abs. 3 EStG haben Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auch dann die Möglichkeit, auf ihren Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden, wenn die von ihnen im Kalenderjahr erzielten Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, einen bestimmten Betrag (bisher 6.136 Euro) nicht übersteigen. Zur Anpassung an die zwischenzeitlichen Erhöhungen des Grundfreibetrages, an dessen Höhe der absolute Grenzbetrag des § 1 Abs. 3 EStG sich ursprünglich orientierte, wird der Betrag durch die Anpassung an den jeweiligen Grundfreibetrag auf 7.664 Euro für das Jahr



2008 festgesetzt. Zugleich wird er damit an die künftige Entwicklung des Grundfreibetrages gekoppelt.

Nach § 1 Abs. 3 S. 2 EStG ist erforderlich, dass 90 Prozent der Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Betrag von 6.136 (ab 2008: 7.664) Euro nicht übersteigen. Der EuGH (25.1.2007, Rs. C-329/05 Meindl) hatte festgestellt, dass es mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, in die Berechnung der Einkommensgrenzen einbezogen werden, obwohl sie im anderen Mitgliedstaat nicht der Einkommensteuer unterliegen. Dieses Urteil wird mit der Einfügung von § 1 Abs. 3 S. 4 EStG umgesetzt. Damit bleiben solche ausländischen Einkünfte außer Betracht, die im Ausland nicht besteuert werden. Da das EuGH-Urteil unmittelbar anzuwenden ist, gilt die gesetzliche Änderung nach § 52 Abs. 1a EStG für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen, soweit der Steuerpflichtige dies beantragt.

Der geänderte § 1a Abs. 1a EStG führt zur Gleichstellung mit Unterhaltsleistungen an einen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen.

Meldung für den Progressionsvorbehalt

Nach geltendem Recht (§ 32b Abs. 4 EStG) hat die Bundesagentur für Arbeit Daten über gewährtes Insolvenzgeld durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle zu übermitteln. Für die anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen bescheinigen die Träger der Sozialleistungen dem Empfänger die Dauer des Leistungszeitraums sowie Art und Höhe der während des Kalenderjahres gezahlten Leistungen. Der vom Arbeitgeber ausgezahlte Teil der Leistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfreie Aufstockungsbeträge) ist von diesem in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (§ 41 b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EStG). Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das dem Progressionsvorbehalt unterliegende Mutterschaftsgeld nur unzureichend steuerlich erfasst wird. Es sei – auch bei anderen Lohnersatzleistungen – davon auszugehen, dass in vielen Fällen keine Steuererklärung abgegeben würde. Der Bundesrechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, eine elektronische Übermittlung der Daten über die Zahlungen von Mutterschaftsgeld an die Finanzverwaltung zu ermöglichen.

Mit der Änderung des § 32b Abs. 3 EStG wird der Vorschlag des Bundesrechnungshofes umgesetzt und alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen einbezogen. Durch die elektronische Übermittlung der Daten wird zum einen der Steueranspruch sichergestellt und zum anderen eine deutliche Verfahrensvereinfachung erreicht. Eine Abfrage bei den Bundesministerien und den obersten Finanzbehörden der Länder unter Einbeziehung der Sozialleistungsträger hat ergeben, dass gegen die elektronische Übermittlung keine Bedenken bestehen. Nach § 52 Abs. 43a EStG teilt das BMF den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung mit. Bis dahin ist die bisherige Gesetzesfassung weiter anzuwenden.

Hinweis: „Wenn die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) zur Verfügung steht, soll in möglichst vielen Bereichen die Papierbescheinigung durch elektronische Datenübermittlung an die Finanzverwaltung ersetzt werden. Mit der Identifikationsnummer lassen sich die Mitteilungen künftig eindeutig zuordnen und können zielgerichtet automatisiert ausgewertet werden“ – so der Hinweis im Referentenentwurf.



Nachweis von Kinderbetreuungskosten

Nach § 4f S. 5 EStG ist nicht mehr Voraussetzung, dass Kinderbetreuungskosten durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Diese Nachweise müssen nun nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Stattdessen werden nachprüfbare Angaben in der Steuererklärung abgefragt. Dies gilt ab dem VZ 2008.

Wahlrecht für Behinderte

Nach dem bisherigen § 33b Abs. 1 EStG besteht für alle behinderungsbedingten Aufwendungen insgesamt ein Wahlrecht zwischen der

- Inanspruchnahme des Pauschbetrags für behinderte Menschen und
- Geltendmachung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen nach § 33 EStG.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll § 33b Abs. 1 EStG nur laufende und typische, unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Kosten abgelten: Dementsprechend können mit der Körperbehinderung zusammenhängende, sich aber infolge ihrer Einmaligkeit der Typisierung des § 33b EStG entziehende Kosten sowie zusätzliche Krankheitskosten als außergewöhnliche Kosten nach § 33 EStG geltend gemacht werden (vgl. BFH 4.11.2004, BStBl II 2005, S. 271). Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für Heilbehandlungen, Kuren, Arzneimittel und bestimmte Kfz-Kosten. Von § 33b Abs. 1 EStG werden demgegenüber Pflege- und Heimkosten sowie Aufwendungen für einen erhöhten Wäschebedarf erfasst.

Der Steuerpflichtige hat ab dem VZ 2008 die Möglichkeit, auf die Inanspruchnahme des Pauschbetrags nach § 33b Abs. 1 EStG zu verzichten und stattdessen auch diese Aufwendungen im Rahmen des § 33 EStG geltend zu machen. Ein solcher Verzicht bezieht sich auf die gesamten, vom Pauschbetrag für behinderte Menschen erfassten Aufwendungen; ein Teilverzicht – beispielsweise nur für Pflegekosten, die nach § 33 EStG geltend gemacht werden sollen, aber nicht für den erhöhten Wäschebedarf, für den der Pauschbetrag in Anspruch genommen werden soll – ist nicht möglich. Damit sollen umfangreiche oder die Intimsphäre verletzende Nachforschungen der Finanzverwaltung vermieden werden.

Keine Antragsveranlagung mehr

Die zweijährige Frist für die Antragsveranlagung entfällt. Ein organisatorisches Erfordernis hierfür besteht nicht mehr, weil die Antragsfälle in den Finanzämtern nicht mehr separat verwaltet werden. Letztlich dürften die Einspareffekte höher sein als die zusätzlich zu leistenden Erstattungsbeträge. Die Änderung ist erstmals für Anträge auf Veranlagung ab dem VZ 2005 anzuwenden, weil insoweit die bisherige Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist, also insoweit die bisherige Antragsfrist nicht am 31.12.2007 abläuft. Außerdem soll sie in Fällen früherer Veranlagungszeiträume angewendet werden, in denen die Ablehnung eines Antrags auf Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund der bisherigen Ausschlussfrist noch nicht bestandskräftig ist (§ 52 Abs. 55j EStG).



Ermäßigungshöchstbetrag nach § 35 EStG

Verluste mindern grundsätzlich das Volumen des Ermäßigungshöchstbetrags. Nach dem BFH-Urteil vom 27.9.2006 (X R 25/04) sind Verluste vorrangig mit nicht tarifbegünstigten Einkünften zu verrechnen. Diese Berechnung kann in den Fällen, in denen die Summe der Einkünfte kleiner ist als die gewerblichen Einkünfte, zu einer Überkompensation führen. Um dies zu vermeiden, wird gesetzlich geregelt, dass Verluste aus den jeweiligen Einkunftsarten bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrages nach § 35 EStG im Rahmen der hierfür maßgebenden Verhältnisrechnung zu einer anteiligen Kürzung der nach § 35 EStG tarifbegünstigten gewerblichen Einkünfte führen.

$$\text{Ermäßigungshöchstbetrag} = \frac{\text{Summe positive gewerbliche Einkünfte}}{\text{Summe aller positiven Einkünfte}} \times \text{geminderte tarifliche Steuer}$$

Gewerbliche Einkünfte: Die der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinne und Gewinnanteile, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften von der Steuerermäßigung nach § 35 ausgenommen sind.

Geminderte tarifliche Steuer: Tarifliche Steuer nach Abzug von Beträgen auf Grund der Anwendung zwischenstaatlicher Abkommen und nach Anrechnung der ausländischen Steuern nach § 34c Abs. 1 und 6 EStG und § 12 AStG.

Änderungen bei der Lohnsteuerberechnung

Die Änderungen in § 39b Abs. 2 verfolgen zwei Ziele:

- Die Rechenanleitung zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs wird transparenter und einfacher gestaltet, indem der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung den laufenden Arbeitslohn stets auf einen **Jahresbetrag** hochzurechnen hat und für den so ermittelten voraussichtlichen Jahresarbeitslohn die vollen Jahresfreibeträge (Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und individuelle, auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge) oder Jahreshinzurechnungsbeträge (individuell auf der Lohnsteuerkarte eingetragen) berücksichtigt werden. Dies ermöglicht eine einfachere und kürzere Gesetzesformulierung bei gleicher steuerlicher Auswirkung.
- Der Zuschlag zum **Versorgungsfreibetrag** wird bei der Ermittlung der zu erhebenden Lohnsteuer nur noch in den Steuerklassen I bis V berücksichtigt. Die Nichtberücksichtigung in der Steuerklasse VI ab 2008 rechtfertigt das BMF damit, dass der durch das Alterseinkünftegesetz eingeführte Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag die Funktion hat, den bei Versorgungsbezügen entfallenen Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu ersetzen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der in pauschalierter Form die Erwerbsaufwendungen des Arbeitnehmers abbildet, darf beim Lohnsteuerabzug aber je Arbeitnehmer nur einmal und zwar in dem nach Steuerklasse I bis V besteuerten ersten Dienstverhältnis berücksichtigt werden. In einem Dienstverhältnis, das nach der Steuerklasse VI zu besteuern ist, darf daher, auch wenn es sich um den Bezug von Versorgungsbezügen handelt, nicht der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag ersetzende Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nochmals abgezogen werden.



- Das geplante neue optionale **Anteilsverfahren** ab 2009 nach § 39e EStG, wonach die von den Arbeitnehmer-Ehegatten insgesamt zu entrichtende Lohnsteuer den beiden Ehegatten im Verhältnis der Bruttolöhne anteilig zugeordnet wird, kommt nicht. Zum 1. Januar 2009 soll ein geeignetes Anteilssystem eingeführt werden. Zur Umsetzung dieses Vorhabens werden insbesondere das Prozentsatzverfahren / Durchschnittssatzsteuerverfahren in die erforderliche Prüfung einbezogen.
- Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2011 (**ElsterLohn II**) soll Arbeitgebern die Lohnsteuerabzugsmerkmale für ihre Arbeitnehmer maschinell verwertbar zur Verfügung stellen. Die mitgeteilten Lohnsteuerabzugsmerkmale bleiben für die Dauer des Dienstverhältnisses anwendbar. Etwaige Änderungen werden den Arbeitgebern gezielt elektronisch zum Abruf bereitgestellt. ElsterLohn II soll über § 39f EStG den Verfahrensweg von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Übergabe an den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber durch ein elektronisches Verfahren modernisieren.
- Das BZSt wird die **steuerlichen Identifikationsnummern** (§ 139b AO) voraussichtlich ab 2008 vergeben. Die Identifikationsnummer soll von den Gemeinden auf die Lohnsteuerkarten 2009 aufgedruckt und vom Arbeitgeber in das Lohnkonto übernommen werden (§§ 39f, 41b EStG.).
- Der **Lohnsteuer-Jahresausgleich** nach § 42b EStG wird nun doch nicht ab 2008 aufgehoben, sodass der Arbeitgeber weiterhin einen internen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen hat.

Elektronische Anmeldung der Kapitalertragsteuer

Über § 45a Abs. 1 EStG wird eine Rechtsgrundlage für die elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung geschaffen. Dies erfolgt erstmals für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen.

Verrechnung von ehemaligen Auslandsverlusten

Bis zum VZ 1998 konnten Verluste aus ausländischen gewerblichen Betriebstätten nach § 2a Abs. 3 EStG im Inland geltend gemacht werden. Zum Ausgleich sind diese Verluste nach § 2a Abs. 3 EStG in den Folgejahren dem Gesamtbetrag der Einkünfte wieder hinzuzurechnen, soweit aus Betriebsstätten, die in diesem ausländischen Staat belegen sind, insgesamt positive Beträge erzielt werden. § 2a Abs. 4 EStG sah darüber hinaus die Hinzurechnung der abgezogenen Verluste auch in den Fällen vor, in denen eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben oder die unbeschränkte Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht aufgegeben wird.

Diese Hinzurechnungsvorschrift ist nach § 52 Abs. 3 S. 3 EStG bis einschließlich 2008 anzuwenden. Die Befristung hat zur Folge, dass bereits geltend gemachte Verluste, die bis zum Ende des Jahres 2008 im Rahmen der Hinzurechnung nicht ausgeglichen werden können, in späteren Kalenderjahren verpuffen. Aufgrund des noch vorhandenen erheblichen Hinzurechnungsvolumens – nach Mitteilung der obersten Finanzbehörden der Länder mehrere Milliarden Euro – ist eine unbefristete Verlängerung der Hinzurechnungsmöglichkeiten erforderlich. Ein



Auslaufen der Hinzurechnungsmöglichkeiten hätte auch eine endgültige Verlustberücksichtigung zur Folge, die mit der Systematik der DBA-rechtlichen Freistellungsmethode nicht zu vereinbaren wäre.

Meldung zum Handelsregister

Nach § 54 Abs. 1 S. 2 EStG umfasst die Mitteilungspflichten der Notare auch die Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft zum Handelsregister. Die hierfür erforderlichen Dokumente waren bislang lediglich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen und daher bisher nicht von § 54 EStDV erfasst. Die Ergänzung ist notwendig, da vermehrt Kapitalgesellschaften im Ausland gegründet werden, deren ausschließliche wirtschaftliche Tätigkeit jedoch im Inland stattfindet. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Finanzbehörden von der inländischen Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, so dass eine Gleichbehandlung mit im Inland gegründeten Kapitalgesellschaften erfolgt. Das ist nach § 84 Abs. 3b S. 1 EStDV erstmals für Vorgänge nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.

3. Umsatzsteuergesetz

Verzehr an Ort und Stelle

Nach § 3 Abs. 9 S. 4 UStG liegt eine sonstige Leistung vor, wenn Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Satz 5 regelt typisierend, dass dies der Fall ist, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden. Hierzu hatte der BFH entschieden (10.8.2006, V R 55/04 und 26.10.2006, V R 58, 59/04), dass der Wortlaut des § 3 Abs. 9 S. 4 UStG nicht in vollem Umfang gemeinschaftsrechtskonform ist, weil danach unter Umständen zu Unrecht Lieferungen in sonstige Leistungen umqualifiziert würden. Vor dem Hintergrund der EuGH-Urteile (2.5.1996, Rs. C-231/94 und 10.3.2005, Rs. C-491/03) müsse für jeden einzelnen Umsatz entschieden werden, ob das Lieferelement oder das Element der sonstigen Leistung überwiegt. § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 UStG sind somit aufzuheben.

Auch im Bereich der Restaurationsumsätze richtet sich entsprechend der Rechtsprechung des BFH die Abgrenzung zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen künftig nach den für alle einheitlichen Leistungen geltenden allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Grundsätzen: Überwiegen die Lieferelemente qualitativ, handelt es sich insgesamt um eine Lieferung. Bei einem qualitativen Überwiegen der Elemente einer sonstigen Leistung ist hingegen insgesamt eine sonstige Leistung anzunehmen. Der wirtschaftliche Gehalt der Leistung ist dabei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln. Da die Finanzverwaltung § 3 Abs. 9 Sätze 4 und 5 UStG bereits im Sinne der BFH-Rechtsprechung gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt und angewendet hat, dient die Rechtsänderung der Klarstellung.

Steuerbefreiung der Jugendhilfe

§ 4 Nr. 23 UStG befreit unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen an Kinder- und Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr. Der neue Satz 4 in § 4 Nr. 23 UStG regelt, dass diese Steuerbefreiung nicht gilt, soweit eine Leistung der Jugendhilfe



des SGB VIII erbracht wird. Die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

Nach den Änderung des § 4 Nr. 25 UStG sollen die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII steuerfrei gestellt werden, somit also

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und -pflege (§§ 22 bis 25),
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)
- Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII als andere Aufgabe der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

Die vorgenannten Leistungen sind steuerfrei, wenn sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder andere Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Weitere Änderungen

- Im Rahmen des **Investmentänderungsgesetzes** ist entsprechend Art. 13 ff. der OGAW-Richtlinie vorgesehen, dass eine Investmentaktiengesellschaft eine Kapitalanlagegesellschaft als Verwaltungsgesellschaft benennen kann (§ 96 Abs. 4 InvG). Durch die Anpassung des § 4 Nr. 8h UStG wird das Wort Sondervermögen durch Investmentvermögen ersetzt, sodass auch in diesen Fällen die Verwaltung umsatzsteuerfrei ist.
- § 13d UStG begründet seit 2004 eine **Haftung des leistenden Unternehmers**, wenn beim Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug nach § 17 UStG berichtigt und die hierauf festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist. Die Vorschrift ist ausweislich der bisherigen Evaluierung auf wenige Einzelfälle mit insgesamt kaum wahrnehmbaren finanziellen Auswirkungen beschränkt. Die Vorschrift hat ihre Wirkung nicht in dem erwarteten Umfang entfaltet und wird daher ab 2008 aufgehoben.
- Die in § 22 Abs. 4e UStG enthaltene Regelung zu den **Aufzeichnungspflichten** in den Fällen von Zahlungen nach § 13d UStG ist nach dessen Aufhebung entbehrlich und wird ebenfalls aufgehoben.
- Nach § 28 Abs. 4 UStG unterliegt die **Beförderung** von Personen mit **Schiffen** für die Zeit bis Ende 2007 dem ermäßigten Steuersatz. Diese Regelung wird bis Ende 2011 verlängert.



4. Abgabenordnung

Neudefinition von Gestaltungsmissbrauch

§ 42 AO wird grundsätzlich geändert. Schon unangemessene rechtliche Gestaltungen werden als Steuerumgehungen qualifiziert. Dann muss der Steuerpflichtige den Beweis führen, dass nichtsteuerliche Gründe für die Gestaltung bestehen. Zwar steht es jedem frei, seinen Lebenssachverhalt so zu gestalten, dass er den Steueranspruch vermeidet oder minimiert (BFH 12.9.1995, IX R 54/93, BStBl II 1996 S. 158), doch bleibt es dem Steuergesetzgeber unbenommen, Vermeidungskonstellationen entgegenzutreten. § 42 AO lautet wie folgt:

Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

Abs. 1: Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts kann das Steuergesetz nicht umgangen werden. Ist der Tatbestand einer Regelung in einem Einzelsteuergesetz erfüllt, die der Verhinderung von Steuerumgehungen dient, so bestimmen sich die Rechtsfolgen nach jener Vorschrift. Anderenfalls entsteht der Steueranspruch beim Vorliegen eines Missbrauchs im Sinne des Absatzes 2 so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entsteht.

Abs. 2: Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.

Die Begründung im Gesetzentwurf

Der Begriff des Missbrauchs ist gesetzlich definiert, die Beweislastverteilung zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen geregelt und das Verhältnis der allgemeinen Regelung in § 42 AO zu den einzelgesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Steuerumgehung klarer gefasst. Aus § 42 AO ergibt sich eine eindeutige Prüfungsreihenfolge zur Feststellung eines Missbrauchs.

1. Zunächst ist künftig zu prüfen, ob das im Einzelfall anzuwendende Einzelsteuergesetz eine Regelung enthält, die der Verhinderung der Steuerumgehung dient.
2. Ist dies der Fall, ist zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale dieser Norm erfüllt sind. Bejahendenfalls bestimmen sich die Rechtsfolgen nach der einschlägigen Norm des Einzelsteuergesetzes. § 42 Abs. 2 AO ist in diesem Fall durch § 42 Abs.1 Satz 2 AO ausdrücklich verdrängt.
3. Ist der Tatbestand einer derartigen Norm nicht erfüllt, ist § 42 Abs. 2 AO nach dessen Absatz 1 Satz 3 zu prüfen. In diesem Fall bestimmt sich das Vorliegen eines Missbrauchs allein nach den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 AO.



Bei der Definition des Missbrauchstatbestandes wird nicht mehr auf eine Ungewöhnlichkeit der rechtlichen Gestaltung abgestellt, sondern - wie nach geltendem Recht und der dazu ergangenen Rechtsprechung - auf ihre Unangemessenheit. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine sprachliche Änderung. Der Begriff der Ungewöhnlichkeit wird im allgemeinen Sprachgebrauch als ein empirischer Begriff verstanden, während der Begriff der Unangemessenheit ein wertender Begriff ist. Eine gesetzliche Definition des Begriffs der Unangemessenheit wäre allerdings nur durch weitere wertende, unbestimmte Rechtsbegriffe möglich. Durch den Verzicht auf eine gesetzliche Definition des Begriffs der Unangemessenheit wird auch der in der Anhörung geäußerten Kritik an einer möglichen „Versteinerung“ des Missbrauchstatbestands Rechnung getragen und eine Weiterentwicklung der Rechtsordnung auch in diesem Bereich ermöglicht.

- Für die Auslegung ist zunächst ein Vergleich zu ziehen zwischen den steuerlichen Auswirkungen einer angemessenen rechtlichen Gestaltung und den steuerlichen Auswirkungen der gewählten rechtlichen Gestaltung.
- Ergibt dieser Vergleich einen Steuervorteil beim Steuerpflichtigen oder Dritten, ist weiter zu prüfen, ob dieser Steuervorteil gesetzlich vorgesehen ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Ausübung gesetzlicher Wahlrechte oder bei Nutzung steuergesetzlicher Lenkungs- und Fördernormen.
- Ist der Steuervorteil gesetzlich nicht vorgesehen, ist zu prüfen, ob die gewählte Gestaltung unangemessen ist. Eine rechtliche Gestaltung ist nach der Rechtsprechung des BFH insbesondere dann unangemessen, wenn sie von verständigen Dritten in Anbetracht des wirtschaftlichen Sachverhalts und der wirtschaftlichen Zielsetzung ohne den Steuervorteil nicht gewählt worden wäre.
- Bei einer grenzüberschreitenden Gestaltung ist auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH Unangemessenheit anzunehmen, wenn die gewählte Gestaltung rein künstlich ist und nur dazu dient, die im Inland geschuldete Steuer zu umgehen.

Ein Missbrauch im Sinne von § 42 Abs. 2 AO soll nach Satz 2 nicht vorliegen, wenn der Steuerpflichtige für die von ihm gewählte und nach Satz 1 unangemessene Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind. Diese Regelung eröffnet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die nach Satz 1 begründete Annahme eines Missbrauchs durch Nachweis außersteuerlicher Gründe zu entkräften. Die vom Steuerpflichtigen nachgewiesenen außersteuerlichen Gründe müssen allerdings nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sein. Sind die nachgewiesenen außersteuerlichen Gründe nach dem Gesamtbild der Verhältnisse nicht wesentlich oder sogar nur von untergeordneter Bedeutung, sind sie nicht beachtlich im Sinne von Satz 2. In diesem Fall bleibt es bei der Annahme eines Missbrauchs.

Die praktischen Auswirkungen

Der neue § 42 Abs. 2 AO stellt in Abkehr von der bisherigen Fassung darauf ab, dass es für die Anwendung bereits ausreicht, dass eine Gestaltung gewählt wird, die zu einem Steuervorteil gegenüber der vom Gesetzgeber bei Schaffung des materiellen Steuerrechts vorausgesetzten Gestaltung führt. Beispiele:



- Ein Unternehmer schafft noch bis Silvester 2008 bewegliche Wirtschaftsgüter an, um die degressive AfA oder die GWG-Regelung bis 410 Euro nutzen zu können.
- Ein Anleger kauft Ende des Jahres Anleihen, um mit den bezahlten Stückzinsen die Kapitaleinnahmen des laufenden Jahres noch mindern zu können.
- Ein Aktionär verkauft seine Aktien kurz vor Ablauf der Spekulationsfrist mit Verlust, um die roten Zahlen steuerlich noch verwenden zu können.
- Ein 4/3-Rechner schreibt Rechnungen erst im neuen Jahr und zahlt den Aufwand noch bis Silvester.
- Eine GmbH nimmt Gewinnverschiebungen zu Lasten von 2008 vor, um den geminderten Körperschaftsteuertarif nutzen zu können.

Diese Vorgänge waren bislang unbelastet von § 42 AO, sondern das übliche „Jahresendgeschäft“. Nunmehr muss der Steuerpflichtige wohl nachweisen, dass es wirtschaftlich sinnvoll ist, Anleihen oder Lkw vor dem Jahreswechsel zu erwerben und außersteuerliche Gründe hat. Ein Hinauszögern der Anschaffung mit dem Für und Wider muss dem Finanzamt erläutert werden.

Denn nach dem neuen § 42 AO muss der Steuerpflichtige außersteuerliche Gründe für die konkrete Gestaltung nachweisen. Gelingt das nicht oder werden nur weniger wichtige außersteuerliche Gründe vorgebracht, dann entsteht der Steueranspruch so, wie er bei einer vom Gesetzgeber vorausgesetzten Gestaltung entstanden wäre. Ergebnis: Verfahrensmäßig kommt es zu einer widerlegbaren gesetzlichen Vermutung für das Vorliegen einer Steuerumgehung. Denn ohne den Blick auf die Minderung der Kapitaleinkünfte kauft sich kein Anleger vor dem Jahresende noch Anleihen.

Die vorgenannten Beispiele sind nur einfache Sachverhalte, die in einer großen Vielfalt nahezu täglich vorkommen. Dem will § 42 AO mit vagen und kaum handhabbaren Formulierungen entgegen. Überspitzt formuliert muss sich ein Unternehmer vor einer Investition erst einmal damit beschäftigen, ob die konkrete Handlung wirtschaftlich wesentliche Gründe hat. Findet er die nicht und kauft den Pkw dennoch 2007, dürfte das Finanzamt mangels Nachweis einen Gestaltungsmissbrauch unterstellen und die degressive AfA streichen. Dieses Ergebnis ist wohl kaum mit der Besteuerung in einem freiheitlichen Rechtsstaat zu vereinbaren. Hier ist die entscheidende Frage, ob der Steuergesetzgeber bei nicht typisch gestalteten Lebenssachverhalten einen Gestaltungsmissbrauch einfach so vermuten kann, und der nur durch Gegenbeweis aus der Welt zu schaffen ist.

Örtliche Zuständigkeit bei Insolvenz

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder den Beginn einer Liquidation ergeben sich im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts grundsätzlich keine Besonderheiten. Ein Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit kann jedoch dann eintreten, wenn der Insolvenzverwalter oder der Liquidator die für das Unternehmen maßgeblichen Entscheidungen von einem Ort aus trifft, der nicht im Bezirk der bisher zuständigen Finanzbehörde liegt.

Zwar kann die bisher zuständige Finanzbehörde nach § 26 S. 2 AO ein Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Finanzbehörde zu-



stimmt. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich bei dem Verfahren um ein bestimmtes, bereits begonnenes Verfahren handelt (z. B. eine bereits begonnene Außenprüfung kann weitergeführt werden oder eine angefangene Steuererklärung für einen Besteuerungszeitraum kann zu Ende bearbeitet werden). Hat eine Außenprüfung jedoch noch gar nicht begonnen oder dauert ein Insolvenzverfahren über mehrere Besteuerungszeiträume an, greift § 26 S. 2 AO nicht.

In Fällen eines Insolvenzverfahrens oder einer Liquidation ist es nicht zweckmäßig, kurz vor dem Erlöschen der Steuerpflicht noch ein anderes Finanzamt mit der Bearbeitung des Steuerfalls des auslaufenden Unternehmens zu befassen. Zudem kann die andernfalls erforderliche Aktenüberweisung, deren Abwicklung sich nach allgemeiner Erfahrung häufig über einen längeren Zeitraum hinzieht, Ursache dafür sein, dass wichtige Fristen und Termine (z. B. nach §§ 28 Abs. 1, 194 Abs. 1 InsO) versäumt werden und dadurch Steuerausfälle eintreten.

Laut Bundesrechnungshof nutzten insbesondere so genannte Firmenbestatter die bestehende Rechtslage aus, indem sie insolvente oder insolvenzbedrohte Unternehmen aufkauften und den Firmensitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Finanzbehörde verlegen. Die durch den Zuständigkeitswechsel notwendig gewordene Aktenabgabe und die dadurch gewonnene Zeit nutzen die Firmenbestatter aus, um noch vorhandene Vermögenswerte des Unternehmens beiseite zu schaffen. Durch den neuen § 26 S. 3 AO soll erreicht werden, dass die Zuständigkeit in Insolvenz- bzw. Liquidationsfällen bei der bisher zuständigen Finanzbehörde verbleibt. Die Änderung gilt ab Inkrafttreten in allen offenen Fällen.

Meldung von Strafverfahren

Die Neufassung des § 116 Abs. 1 AO soll die bisherigen kurzen Informationswege zwischen den Behörden erhalten, die durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz eingeschränkt worden sind. Nunmehr hat die mitteilende Stelle (Gericht oder Behörde) die Wahl: Sie kann sich entweder an das Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, an die für das Steuerstraftverfahren zuständigen Finanzbehörden wenden. In den Fällen, in denen ein bereits eingespieltes Mitteilungsverfahren zwischen den Behörden vorhanden ist, kann dieses also beibehalten werden. Dies sichert eine reibungslose und zeitnahe Verfolgung von Steuerstraftaten und die Erhebung von Steuern durch die Finanzbehörden. Die Information des Bundeszentralamts für Steuern durch die zuständigen Finanzbehörden ist ebenfalls sichergestellt, so dass es seine Aufgaben wahrnehmen kann.

Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt für die Behörden der Bundeszollverwaltung (Hauptzollämter, Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter) im Zusammenhang mit den Steuerstraftverfahren keinerlei weitergehende Aufgabe oder Funktion wahr. Die Weiterleitung von Tatsachen durch diese Behörden wäre daher sinnlos und würde einen unnötigen bürokratischen Mehraufwand bedeuten. Die Behörden der Bundeszollverwaltung wurden daher von der Informationspflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ausgenommen. Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anpassung bei der Steuer-Identifikationsnummer

Nach § 139b Abs. 6 Nr. 8 AO haben die Meldebehörden die gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung mitzuteilen. Zur Sicherstellung der richtigen chronologischen Verarbeitung muss ein Datum mitgeliefert werden, an Hand dessen eine zeitliche Einord-



nung erfolgen kann (§ 139b Abs. 6 S. 1 Nr. 9 AO). Damit wird gewährleistet, dass die aktuelle Meldeadresse unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Meldung durch die Meldebehörde sicher feststellbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass tatsächlich auch die gegenwärtige Anschrift gespeichert wird. Der Tag des Ein- und Auszugs ist dafür das geeignete Kriterium.

Das Datum des Ein- und Auszugs wird nur als chronologisches Sortiermerkmal für die Meldungen der Meldebehörden benötigt (§ 139b Abs. 6 S. 6 AO). Da es steuerlich für andere Zwecke nicht erforderlich ist, soll es spätestens mit Ablauf des auf die Übermittlung durch die Meldebehörden folgenden Kalendermonates gelöscht werden.

Nach § 139b Abs. 6 Nr. 8 AO haben die Meldebehörden die gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung mitzuteilen. Zur Sicherstellung der richtigen chronologischen Verarbeitung muss ein Datum mitgeliefert werden, an Hand dessen eine zeitliche Einordnung erfolgen kann. Damit wird gewährleistet, dass die aktuelle Meldeadresse unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Meldung durch die Meldebehörde sicher feststellbar ist. Daher sollen die Meldebehörden nach § 5c Nr. 9 Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung das DS Meld-Feld

- 1,1301 (Datum des Beziehens der Wohnung) und
- 1,1306 (Datum des Auszugs aus der Wohnung)

übermitteln.

Strafrechtliche Ermittlungen

Nach § 393 Abs. 3 S. 1 AO dürfen Erkenntnisse, die Finanzbehörde oder Staatsanwaltschaft im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gewonnen haben, von der Finanzbehörde auch im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfen. Diese Verwertbarkeit stellt sicher, dass Personen, gegen die sich strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen richten und die ihren steuerlichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind, steuerlich im Ergebnis nicht besser stehen, als Personen, die ihren steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommen. Es ist kein rechtfertigender Grund erkennbar, weshalb die Rechtswidrigkeit eine Entlastung von der Einkommensteuer begründen sollte. Dies hat bereits das BVerfG (12.4.1996, 2 BvL 18/93 festgestellt.

§ 393 Abs. 3 S. 2 AO bestimmt i.V.m. § 413 AO, dass der Grundsatz auch gilt, wenn die Erkenntnisse dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG unterliegen, soweit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung Auskunft an die Steuerbehörden erteilt werden darf. Bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten ist Verletzter im Sinne strafprozessualer Vorschriften der Fiskus.

Wie das Auskunftsrecht des Verletzten dazu dienen soll, diesem die Möglichkeit der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches gegen den Täter zu ermöglichen, dient die Verwertbarkeit der im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gewonnen Erkenntnisse der zutreffenden Steuerfestsetzung und -erhebung. Anders als andere Verletzte, die frei darüber entscheiden können, ob sie einen Schadensersatzanspruch geltend machen wollen, besteht für die Finanzverwaltung eine verfassungsrechtliche Pflicht aus Art. 3 GG, Steueransprüche gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Die Änderung gilt ab Inkrafttreten in allen offenen Fällen.



5. Investmentsteuergesetz

Definition des Kreditinstitutes

Nach dem Recht des Kapitalertragsteuerabzugs im EStG gelten bestimmte Regelungen nur, wenn der Betroffene ein Kreditinstitut ist. § 7 Abs. 3 bis 6 InvStG nimmt beim Steuerabzug durch die inländische Investmentgesellschaft auch auf diese Regelungen Bezug. Nach dem bisherigen Aufsichtsrecht (InvG und vorher KAGG) sind Kapitalanlagegesellschaften Kreditinstitute. Diese Praxis hat sich bewährt und soll auch nach dem Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft durch das Gesetz zur Änderung des Investmentgesetzes und anderer Gesetze fortgeführt werden. Mit Rücksicht auf die durch das Investmentmodernisierungsgesetz den Sondervermögen gleichgestellten Investmentaktiengesellschaften wird wie auch sonst im Investmentsteuergesetz der Oberbegriff Investmentgesellschaft verwandt.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf zurzeit Anteile an von ihr verwalteten Investmentvermögen, aber auch an fremden Investmentvermögen verwahren und verwalten. Insoweit nimmt sie wie ein Kreditinstitut den Steuerabzug nach § 7 Abs. 1 InvStG vor. Auch in Zukunft soll die Kapitalanlagegesellschaft für von ihr verwaltete / verwahrte Investmentanteile den Steuerabzug wie ein Kreditinstitut vornehmen.

Der neue § 7 Abs. 8 InvStG soll ab dem Jahreswechsel 2007/2008 in allen Fällen des Steuerabzugs angewandt werden.

Zinsschranke

Nach § 2 Abs. 2a InvStG sind ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge des Investmentvermögens, die aus Zinserträgen im Sinne des § 4h Abs. 3 S. 3 EStG stammen, beim Anleger im Rahmen der Zinsschranke als Zinserträge zu berücksichtigen.

Soweit betriebliche Anleger sich für eine indirekte Investition in Zinspapiere über ein Investmentvermögen entschlossen haben, sollen sie durch das Steuerrecht nicht zu einer abweichenden Entscheidung veranlasst werden. Eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, die auch insoweit das Transparenzprinzip anwendet, erscheint daher angezeigt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1c Doppelbuchstabe II ist der Zinsanteil in den Investmenterträgen als zusätzliche Besteuerungsgrundlage zu veröffentlichen oder bei inländischen Spezial-Sondervermögen einheitlich und gesondert festzustellen. Ausländische Spezial-Investmentvermögen haben diese Besteuerungsgrundlage entweder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen oder ihre Anleger auf andere Weise zu unterrichten.

Neudefinition von Spezial-Sondervermögen

§ 15 Abs. 1 InvStG wird neben Spezial-Sondervermögen um Spezial-Investmentaktiengesellschaften erweitert, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kapitalanlagegesellschaft oder ihrer Satzung nicht mehr als 100 Anleger oder Aktionäre haben, die nicht natürliche Personen sind. Nachdem nicht natürliche Personen auch in Investmentaktiengesellschaften in einer mit Spezial-Sondervermögen vergleichbaren Weise investieren können, sollen für diese Spezial-Investmentaktiengesellschaften auch die steuerlichen Vorschriften für Spezial-Sondervermögen angewandt werden.



Nach § 16 S. 1 InvStG gilt im Gleichklang mit der Obergrenze für inländische Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentaktiengesellschaften auch für ausländische Spezial-Investmentvermögen nicht mehr die Grenze von dreißig, sondern von hundert nicht natürlichen Personen als Anleger.

Zuflussprinzip bei der Abgeltungsteuer

Nach § 18 Abs. 2 S. 1 InvStG wird für alle tatsächlichen und fingierten Zuflüsse von Investorerträgen nach dem 31.12.2008 einheitlich der Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent mit Abgeltungswirkung angewandt. Es wird nicht darauf abgestellt, in welchem Geschäftsjahr des Investmentvermögens diesem die Einnahmen zugeflossen sind. Dies ist eine Abweichung vom Transparenzprinzip, das aber ohnehin nur insoweit gilt, als es im Investmentsteuergesetz seinen Niederschlag gefunden hat.

Ein tragender Gesichtspunkt bei der Abgeltungsteuer ist der möglichst abschließende Quellensteuerabzug. Da der Kapitalertragsteuerabzug auf Rechnung des Anlegers erst auf der Ausgangsseite des Investmentvermögens durchgeführt wird, knüpft die Änderung an den tatsächlichen oder fingierten Zufluss beim Anleger an.

Dies führt damit auch für die Kapitalanlage in Investmentvermögen zu einer umfassenden Anwendung der Abgeltungsteuer ab dem Jahreswechsel 2008/09. Eine andere Lösung würde bei Dachfondsanlagen die Anwendung der Abgeltungsteuer weiter hinausschieben und eine noch weiter differenzierte Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mit ausgeweiteten Informationspflichten und erhöhten Bürokratiekosten nötig machen.

Verkürzter Bestandsschutz für „Millionärsfonds“

Nach § 18 Abs. 2a InvStG ist auf die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an inländischen Spezial-Sondervermögen, inländischen Spezial-Investment-Aktiengesellschaften oder ausländischen Spezial-Investmentvermögen ab 2009 bereits die Abgeltungsteuer anzuwenden. Das gilt, sofern sie nach dem 9.11.2007 erworben werden. Das gilt entsprechend für

- Anteile an anderen Investmentvermögen, bei denen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde des Anlegers abhängig ist. Wann von dieser Sachkunde auszugehen ist, richtet sich nach dem Gesetz, der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder den Vertragsbedingungen.
- die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist.

Als Veräußerungsgewinn wird höchstens die Summe der vom Investmentvermögen thesaurierten Veräußerungsgewinne aus nach 2008 angeschafften Wertpapieren angesetzt, wenn Anleger diesen niedrigeren Wert nachweisen. Da auf diese Veräußerungsgewinne § 8 Abs. 6 InvStG nicht anzuwenden ist, wird die Abgeltungsteuer erst über die Veranlagung erhoben.

Betroffen sind nicht die Anteile an allen in- und ausländischen Investmentvermögen. Die Regelung erfasst

- Fälle, bei denen eine natürliche Person aus einem in- oder ausländischen Spezial-Investmentvermögen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Dies ist über die Einschaltung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft möglich.



- die Beteiligung von natürlichen Personen an anderen Investmentvermögen, bei denen entweder eine besondere Sachkunde der Anleger oder eine Mindesthöhe der Beteiligung vorgeschrieben ist (z.B. Luxemburg-Fonds).

Keine Rolle spielt dabei, ob diese Voraussetzungen in einem staatlichen Gesetz oder anderweitig niedergelegt sind. Ebenso unbeachtlich ist es, ob es sich um ein in- oder ausländisches Investmentvermögen handelt. Wann von dieser Sachkunde auszugehen ist, richtet sich nach den jeweiligen Regelungen. Danach kann auch das Einverständnis des Anlegers mit der Einstufung als sachkundiger Anleger genügen. Es reicht jedoch nicht aus, wenn der Anleger als solcher sachkundig ist; die Vorschrift kommt nur zur Anwendung, wenn diese Sachkunde spezifisch für eine Beteiligung an dem betreffenden Sondervermögen gefordert ist. Bei der Anlagehöhe ist es nicht ausreichend, dass im Einzelfall Anteile mit diesem Wert gehalten werden. Es ist vielmehr erforderlich, dass für natürliche Personen als Anleger nur Anteile mit einem Mindestwert von 100.000 Euro oder höher aufgrund eines Gesetzes, der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder der Vertragsbedingungen vorgegeben sind.

Hinweis: Die Regelung zielt nicht auf sog. Kleinanleger ab, die sich an typischen Publikumsfonds beteiligen. Diese können auch noch in 2008 Fondsanteile erwerben, die nach Ablauf der Haltefrist von einem Jahr steuerfrei veräußerbar bleiben.

6. Weitere Gesetze

Körperschaftsteuergesetz

Gesellschafterdarlehen

Nach § 8b Abs. 3 S. 3 KStG sind Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem Anteil i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG stehen, bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen. Durch die Hingabe von Gesellschafterdarlehen wird versucht, die Abzugsverbote des § 8b KStG zu umgehen. Ab dem VZ 2008 wird daher bei Darlehen, die der zu mehr als 25 Prozent beteiligte Gesellschafter, eine nahe stehende Person oder ein rückgriffberechtigter Dritter an die Gesellschaft gibt, grundsätzlich von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung ausgegangen. Alle mit dem Darlehen in Zusammenhang stehenden Gewinnminderungen unterliegen somit dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG. Darunter fallen insbesondere

- Gewinnminderungen aus der Teilwertabschreibung auf Gesellschafterdarlehen,
- der Ausfall eines Gesellschafterdarlehens
- der Verzicht auf Forderungen aus einem Gesellschafterdarlehen
- Aufwendungen des Gesellschafters aus der Inanspruchnahme aus Sicherheiten oder Bürgschaften

Der Darlehensgeber hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass unter den gleichen Umständen und zu den gleichen Konditionen auch ein fremder Dritter das Darlehen ausgereicht oder im Krisenfall stehen gelassen hätte. In den nachgewiesenen Fällen kommt das Abzugsverbot nicht zur Anwendung.



Eine Darlehensüberlassung ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht als fremdüblich anzusehen:

- Das Darlehen ist nicht verzinslich.
- Das Darlehen ist verzinslich, aber es wurden keine Sicherheiten vereinbart.
- Das Darlehen ist verzinslich und es wurden Sicherheiten vereinbart, aber das Darlehen wird bei Eintritt der Krise der Gesellschaft nicht zurückgefordert.

Aus Billigkeitsgründen bleiben mit den nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG hinzugerechneten Gewinnminderungen korrespondierende Gewinnerhöhungen aus späteren Wertaufholungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG in voller Höhe steuerfrei.

Ausschüttung von EK 02

Die Ausschüttung unbelasteter Einkommensteile (EK 02) löste im System des Anrechnungsverfahrens eine Körperschaftsteuererhöhung zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung in Höhe von 30 Prozent des verwendeten Einkommens aus. Auch das Halbeinkünfteverfahren sah bisher für eine Übergangszeit (bis 2019) eine Nachbelastung bei Verwendung dieser Einkommensteile für Leistungen an den Gesellschafter vor. Nicht zuletzt durch die Anpassung an grenzüberschreitende Sachverhalte durch das SEStEG ist das bisherige ausschüttungsabhängige System sehr aufwändig. In Fällen mit hohen EK 02-Beständen wird die Regelung zudem als Ausschüttungssperre empfunden.

Das System der Körperschaftsteuererhöhung wird über § 38 Abs. 4 bis 9 KStG daher durch eine pauschale Abschlagzahlung ersetzt. Von dem am 31.12.2006 vorhandenen Bestand des EK 02 wird ein Anteil von 10 Prozent (1/10 des EK 02-Bestandes mit 30 Prozent verwendungsunabhängig besteuert. Der verbleibende Bestand entfällt und löst keine weitere KSt-Erhöhung aus. Durch die allgemeine Ablösung der EK-02-Bestände können die bisherigen Regelungen des § 40 KStG entfallen. Die Neuregelung führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens. Das Unternehmen muss 3 Prozent bei einer Verteilung auf zehn Jahre nachversteuern.

Die Anwendungsregelung sieht eine Ausnahme von der verpflichtenden und abgeltenden Nachbelastung des EK 02 vor. Bei Wohnungsunternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei steuerbefreiten Körperschaften und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG kann auf Antrag weiterhin die bisherige Regelung angewendet werden, wonach im Falle der Ausschüttung nachbelastet wird. Auch mittelbar von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehaltene Wohnungsunternehmen (z. B. über zwischengeschaltete Holdinggesellschaft) werden von der Regelung erfasst. Bei Verlust der Steuerfreiheit, Eigenschaft als Wohnungsunternehmen oder Veräußerung an eine nicht juristische Person des öffentlichen Rechts kommt die verpflichtende Nachbelastung zur Anwendung.

Die pauschale Besteuerung soll unterbleiben, soweit eine Gesellschaft nicht über positives Eigenkapital verfügt. Die Höhe der Abschlagzahlung ist daher auf den Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung der bisherigen Regelung ergeben würde, wenn das zum maßgeblichen Stichtag vorhandene Eigenkapital ausgeschüttet würde. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei auf das Steuerbilanzkapital abgestellt.



Gewerbesteuer

Nach der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 7 GewStG muss im Anwendungsbereich der Mutter/Tochter-Richtlinie derzeit die Schachtelvoraussetzung für den gewerbesteuerlichen Kürzungsbetrag für Gewinne aus Gewinnanteilen an einer Kapitalgesellschaft im Ausland ununterbrochen im Erhebungszeitraum erfüllt sein. Bei der vergleichbaren Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2a GewStG für Gewinne aus Gewinnanteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft muss die Schachtelvoraussetzung nur zu Beginn des Erhebungszeitraumes erfüllt sein. Darüber hinaus sind im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie ausländische Gewinnanteile auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung der Gesellschaft von dem Verzicht auf die Hinzurechnung gänzlich ausgenommen. Zur Vermeidung eines möglichen Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit werden die Voraussetzungen für die gewerbesteuerlichen Kürzungen in § 9 Nr. 7 GewStG insoweit an die Regelungen des § 9 Nr. 2a GewStG angepasst.

Mit der Neuregelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 kommt es zu einer steuerlichen Gleichbehandlung aller Finanzierungsaufwendungen. Einbezogen werden auch Nutzungsentgelte für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Die Finanzierungsanteile wurden dabei pauschalierend festgelegt. Der bisherige Finanzierungsanteil aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird gemäß § 8 Nr. 1e GewStG von 75 auf 65 Prozent herabgesetzt.

Investitionszulagengesetz 2007

Nach dem Investitionszulagengesetz 2007 wird Investitionszulage für gewerbliche Investitionen in den neuen Ländern und im C-Fördergebiet von Berlin gewährt. Das Investitionszulagengesetz 2007 findet für nach dem 31.12.2006 begonnene Vorhaben im D-Fördergebiet von Berlin keine Anwendung mehr. Damit die Förderlücke im D-Fördergebiet Berlins – umgeben von Höchstfördergebieten – bei der Investitionszulage möglichst gering ausfällt, sollte dieser Teil von Berlin aus wirtschaftspolitischen Gründen auf der Grundlage der bis 30. Juni 2008 verlängerten KMU-Freistellungsverordnung in das Investitionszulagengesetz 2007 aufgenommen werden.

Hinweis: Diese im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 vorgesehene Änderung ist in Art. 8a des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements aufgenommen worden, das bereits in Kraft getreten ist.

Umwandlungssteuergesetz

Nach § 18 Abs. 3 UmwStG unterliegt ein Gewinn aus der Auflösung oder Veräußerung des Betriebs der Personengesellschaft ausnahmsweise dann der Gewerbesteuer, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem Vermögensübergang von der Körperschaft auf die Personengesellschaft eine Betriebsaufgabe oder Veräußerung erfolgt. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung unterliegt der gesamte Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn, auch soweit er auf das Betriebsvermögen des aufnehmenden Rechtsträgers entfällt, der Gewerbesteuer. Der BFH



(20.11. 2006, VIII R 47/05) hatte entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass der Teil des Veräußerungsgewinns, der auf das Vermögen entfällt, das dem aufnehmenden Rechtsträger bereits vor der Umwandlung gehörte, nicht der Gewerbesteuer nach § 18 Abs. 4 UmwStG unterfällt. Durch die Ergänzung des § 18 Abs. 3 UmwStG unterliegt der gesamte Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn auch insoweit der Gewerbesteuer, als er auf Betriebsvermögen des aufnehmenden Rechtsträgers entfällt.

Diese Regelung, wonach der gesamte Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer unterliegt, auch soweit er auf das Betriebsvermögen des aufnehmenden Rechtsträgers entfällt, ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit der Umwandlung maßgebende öffentliche Register nach dem 31.12.2007 erfolgt.

Finanzverwaltungsgesetz

- Der neue § 5 Abs. 1 Nr. 28a FVG ermöglicht die Weiterleitung der Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 AO auch an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung. Nach § 5 Nr. 28 FVG besteht eine solche Aufgabenzuweisung nur zugunsten der Landesfinanzbehörden. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.
- Der neu gefasste § 5 Abs. 1 Nr. 30 FVG überträgt die Aufgaben der Bildung, Speicherung und Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39f EStG an das BZSt.

EG-Amtshilfe-Gesetz

Die Neufassung des § 2 Abs. 2 EGAHiG zu Spontanauskünften erfolgt im Hinblick auf den BFH-Beschluss vom 15.02.2006 (I B 87/05, BStBl 2006 II, S. 616) und das EuGH-Urteil vom 13.04.2000 (Rs. C-420/98) und dient der Ausschöpfung der durch die Amtshilfe-Richtlinie gegebenen rechtlichen Möglichkeiten. Der neue § 2 Abs. 2 EGAHiG orientiert sich enger als der bisherige Absatz am Wortlaut des Art. 4 Amtshilfe-Richtlinie, um den spontanen Auskunftsaustausch zu erleichtern:

- Nach Satz 1 können nunmehr Spontanauskünfte in den Grenzen des § 3 EGAHiG erteilt werden, wenn sie für die zutreffende Steuerfestsetzung eines Steuerpflichtigen im anderen Mitgliedstaat geeignet sein können.
- Nach Satz 2 ist es künftig nicht mehr in das freie Ermessen der Finanzbehörde gestellt, in den bisher in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen Auskünfte zu erteilen. Satz 2 setzt für eine Spontanauskunft an einen anderen EU-Mitgliedstaat auch nicht mehr voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen, dass einer der in Nummern 1 bis 5 genannten Tatbestände erfüllt ist. Zur bisherigen Rechtslage: BFH 15.2.2006, I B 87/05, BStBl 2006 II, S. 616; BMF 1.8.2006, IV B 1 – S 1300 – 1138/06, BStBl 2006 I, S. 489.
- Dementsprechend werden nicht mehr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung verlangt, dass Steuern gerade dieses Mitgliedstaates verkürzt worden sind oder verkürzt werden könnten. Es genügt, wenn die Finanzbehörde Gründe für die Vermutung hat, dass Steuern im anderen Mitgliedstaat verkürzt werden könnten.



- Auskünfte sollen auch erteilt werden, wenn der Tatbestand der Steuerverkürzung im anderen Mitgliedstaat erfüllt ist oder erfüllt sein könnte. Nach dem EuGH-Urteil vom 13.04.2000 (Rs. C-420/98) ist der Begriff Steuerverkürzung als nicht gerechtfertigte Steuerersparnis auszulegen, sodass keine verschuldensabhängige Steuerverkürzung erforderlich ist.

Effizientere Steuerstatistiken

Das BVerfG hatte den Gesetzgeber aufgefordert, die Regelungen über die Erbschaft- und Schenkungsteuer bis Ende 2008 neu zu fassen. Zur Quantifizierung der Auswirkungen der geplanten Neuregelung werden daher aktuelle Daten benötigt, die aus einer zusätzlich für 2006 anzuordnenden Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gewonnen werden sollen. Die Regelung einer jährlichen Statistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 2008 ist erforderlich, da seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existiert. Darüber hinaus ist durch die jährliche Statistik eine Darstellung der Vermögensübertragungen nach Entstehungsjahren möglich, dies ist insbesondere für Auswertungen des zu erwartenden starken Anstiegs der Erbfälle von Belang. Diesen jährlichen Statistiken kommt daher besondere Bedeutung zu.

Außerdem ist die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten von grundlegender Bedeutung für die Quantifizierung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte. Die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten ist nicht zuletzt auch eine Forderung des Bundesrechnungshofes.

Personengesellschaften/-gemeinschaften sind selbst nicht steuerpflichtig. Die Einkünfte aus Personengesellschaften/-gemeinschaften werden bei den Beteiligten im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer versteuert. Die effektive Steuerbelastung der Personengesellschaften/-gemeinschaften lässt sich deshalb nur ermitteln, wenn die individuellen Datensätze der Beteiligten aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik mit den Datensätzen der Statistik der Personengesellschaften/-gemeinschaften mit Hilfe der Steuernummer der Beteiligten verknüpft werden.

In der Körperschaftsteuerstatistik liegen die Informationen zu Organträgern und ihren Organgesellschaften in getrennten Datensätzen vor. Um die Besteuerung der Körperschaften besser abbilden zu können, ist eine Verknüpfung dieser Datensätze notwendig. Für eine Verknüpfung der Datensätze der Organgesellschaften mit dem Datensatz des Organträgers werden für jede Organgesellschaft die Nummer des Finanzamtes und die Steuernummer des Organträgers benötigt.

Außensteuergesetz

Der EuGH hatte in der Rs. C-196/04 (Cadbury-Schweppes) festgestellt:

- Systeme, die eine Hinzurechnung des Gewinns einer ausländischen Tochtergesellschaft zum Gewinn der Muttergesellschaft vorsehen, wenn dieser Gewinn einer niedrigen Besteuerung unterliegt, verletzen die Niederlassungsfreiheit.



- Eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit ist nur zur Missbrauchsbekämpfung zulässig, wenn es um Gestaltungen geht, die keine wirtschaftliche Substanz haben und nur dazu dienen, der inländischen Besteuerung zu entgehen.
- Eine Hinzurechnungsbesteuerung ist gemeinschaftsrechtskonform, soweit die vorgesehene Besteuerung ausgeschlossen ist, wenn die im Ausland gegründete Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- Der Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft kann dem inländischen Gesellschafter auferlegt werden.

Das System der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG wird an die Rechtsprechung des EuGH angepasst. Die Bundesregierung ist im Übrigen der Auffassung, dass die Gründe, die für die Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung durch das Außensteuergesetz vom 8.9.1972 (BGBl 1972 I, S. 1713) ausschlaggebend waren, unverändert fortbestehen. Denn Niedrigsteuergelände und Steuerpräferenzen sind nach wie vor weit verbreitet und Finanzzentren innerhalb und außerhalb der OECD sind nach wie vor nicht bereit, die Standards der OECD zu Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch in vollem Umfang zu akzeptieren. Im Übrigen sind durch die Unternehmensteuerreform international wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen worden. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht gerechtfertigt, die Hinzurechnungsbesteuerung über das auf Grund der Rechtsprechung des EuGH Notwendige zurückzunehmen.

Nach § 8 Abs. 1 AStG ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Einkünfte, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen und die nicht aus einer der aufgezählten aktiven Tätigkeiten stammen. Die Vorschrift erlaubt nicht, von einer Hinzurechnung abzusehen, sollte im Einzelfall die ausländische Gesellschaft, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Durch die Gesetzesänderung wird die Typisierung der Hinzurechnungspflichtigen Vorgänge für eine Würdigung im Einzelfall geöffnet, die es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, die Vermutung einer künstlichen Gestaltung zu widerlegen. Die Öffnung für eine Würdigung im Einzelfall gilt nicht für Fälle, in denen nur die Kapitalverkehrsfreiheit betroffen sein kann; denn die Feststellungen des EuGH beziehen sich ausschließlich auf Fälle, die die Niederlassungsfreiheit berühren.

- Die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung sind nur anwendbar, wenn die ausländische Gesellschaft (Zwischengesellschaft) inländisch beherrscht ist (§ 7 Abs. 1 AStG). Auf die inländische Beherrschung kommt es dagegen nicht an, wenn die Zwischengesellschaft Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt und die diesen Einkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge mindestens 10 Prozent der den gesamten Zwischeneinkünften zugrunde liegenden Bruttoerträge betragen und die bei einer Zwischengesellschaft oder einem Steuerpflichtigen anzusetzenden Beträge 80.000 (bisher 62.000) Euro übersteigen.
- § 8 Abs. 2 AStG als zentrale Vorschrift schließt die Hinzurechnungsbesteuerung für inländisch beherrschte Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR aus, wenn die Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und der Steuerpflichtige dies nachweist.



- Nach § 9 AStG bleiben Zwischeneinkünfte außer Ansatz, wenn die ihnen zugrunde liegenden Bruttoerträge nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Bruttoerträge der Gesellschaft betragen, jedoch nur, wenn der bei der Gesellschaft oder bei einem Steuerpflichtigen danach außer Ansatz zu lassende Betrag insgesamt 80.000 (bisher 62.000) Euro nicht übersteigt.
- Die Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung der §§ 7 bis 14 AStG werden gesondert festgestellt (§ 18 Abs. 1 AStG). Die Erklärungspflichten für die an der ausländischen Gesellschaft Beteiligten ergeben sich aus § 18 Abs. 3 AStG. Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung entfällt jedoch nicht deshalb, weil § 8 Abs. 2 AStG anwendbar ist.

§ 21 Abs. 17 AStG enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. Sie gelten erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31.12.2007 beginnt. Ausnahmen:

- § 8 Abs. 1 Nr. 9 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31.12.2006 beginnt.
- § 10 Abs. 2 Satz 3 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) oder Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31.12.2008 beginnt.
- § 12 Abs. 3 Satz 1 AStG ist erstmals für Zeiträume anzuwenden, für die § 12 Abs. 3 AStG gemäß § 21 Abs. 7 AStG anzuwenden ist.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.

